

Unterscheidung Besitz / Eigentum

Klagen aus Besitz / Eigentum

Besitz (1)

Der Begriff des Besitzes:

- **Tatsächliche Gewalt (objektiv)**

Die Sache muss sich während einer bestimmten Dauer (1) nach der Verkehrsauffassung im Einflussbereich einer Person befinden (2).

- **Wille zur Sachherrschaft (subjektiv)**

Diese Person muss den Willen haben, die Sache zu besitzen.

Besitz (2)

Der Begriff des Eigentums:

Eigentum ist das umfassende dingliche Herrschaftsrecht.

Art. 641 ZGB

A. Inhalt des Eigentums I. Im Allgemeinen

1 Wer Eigentümer einer Sache ist, kann in den Schranken der Rechtsordnung über sie nach seinem Belieben verfügen.

2 Er hat das Recht, sie von jedem, der sie ihm vorenthält, herauszuverlangen und jede ungerechtfertigte Einwirkung abzuwehren.

Besitz (3)

Art. 919 ZGB

A. Begriff und Arten I. Begriff

1 Wer die tatsächliche Gewalt über eine Sache hat, ist ihr Besitzer.

2 Dem Sachbesitz wird bei Grunddienstbarkeiten und Grundlasten die tatsächliche Ausübung des Rechtes gleichgestellt.

Besitz (4)

Erwerb des Besitzes

- **Originär** (Art. 919 ZGB)

Jemand erlangt den Besitz einer Sache, ohne ihn vom Besitz seiner Vorgängerin abzuleiten.

- **Derivativ** (Übertragung, Art. 922-925 ZGB)

Jemand leitet den Besitz vom Besitz einer früheren Besitzerin ab.

Besitz (5)

Arten des Besitzes

Eigentümer

Mieter

Besitzer

Besitzer

selbständig

unselbständig

mittelbar

unmittelbar

Besitz (6)

Die Bedeutung des Besitzes

- 1. Besitzerschutz (926-929 ZGB)
- 2. Besitzesrechtsschutz (930-936 ZGB)

Art. 926 ZGB

C. Bedeutung I. Besitzerschutz 1. Abwehr von Angriffen

1 Jeder Besitzer darf sich verbotener Eigenmacht mit Gewalt erwehren.

2 Er darf sich, wenn ihm die Sache durch Gewalt oder heimlich entzogen wird, sofort des Grundstückes durch Vertreibung des Täters wieder bemächtigen und die bewegliche Sache dem auf frischer Tat betroffenen und unmittelbar verfolgten Täter wieder abnehmen.

3 Er hat sich dabei jeder nach den Umständen nicht gerechtfertigten Gewalt zu enthalten.

Fall 1

Frau Property ist Mieterin eines Hauses in Lausanne. Eines Tages kommt sie von der Arbeit nach Hause, um festzustellen, dass Arbeiter auf ihrem Parkplatz eine Abfall ablagern.

Frau Property ist Mieterin des Parkplatzes und damit Besitzerin.

Die Arbeiter haben keinen Anspruch, auf dem gemieteten Parkplatz Abfall abzulagern.

Frau Property ist als Besitzerin des Hauses und Parkplatzes und in ihrem Besitz gestört. Sie hat dem Abfall nicht zugestimmt. Das reicht für Besitzerschutz. Frau Property kann Abfall wegtransportieren (Selbsthilfe).

Fall 2 (1)

Fritz bemerkt, dass sein Velo aus dem Keller des Miethauses verschwunden ist.

Tags darauf sieht er, wie sein Nachbar Langfinger das Velo auf dem Trottoir abstellt und abschliesst. Fritz sucht seinen zweiten Schlüssel und nimmt das Velo wieder an sich.

Fritz verliert den Besitz, da der Verlust von der Natur der Störung her eher dauernd ist. Nur weil er den Schlüssel noch hat, hat er nicht auch die Sachherrschaft (Besitz).

Zudem hat er den Täter nicht auf frischer Tat ertappt und verfolgt.

Damit ist es zu spät für Fritz, Selbsthilfe geltend zu machen.

Fall 2 (2)

Angenommen, Fritz wolle nicht zur Selbsthilfe greifen oder hat nicht sofort reagiert. In einem solchen Fall steht ihm die Besitzschutzklage offen. Ist der Besitz entzogen, kann auf Rückgabe geklagt werden.

Langfinger könnte vor Gericht Rückgabe des Velos zu verlangen, obwohl Fritz ein besseres Recht hat.

Vgl. aber Art. 927 Abs. 2 ZGB: „Wenn der Beklagte sofort sein besseres Recht nachweist und auf Grund desselben dem Kläger die Sache wieder abverlangen könnte, so kann er die Rückgabe verweigern.“

In casu könnte Fritz Besitz behalten, wenn z.B. sein Name auf dem Velo geschrieben wäre oder Versicherungsnachweis mit Nummer bringen kann.

Besitz (7)

Art. 927 ZGB

2. Klage aus Besitzesentziehung

1 Wer einem andern eine Sache durch verbotene Eigenmacht entzogen hat, ist verpflichtet, sie zurückzugeben, auch wenn er ein besseres Recht auf die Sache behauptet.

2 Wenn der Beklagte sofort sein besseres Recht nachweist und auf Grund desselben dem Kläger die Sache wieder abverlangen könnte, so kann er die Rückgabe verweigern.

3 Die Klage geht auf Rückgabe der Sache und Schadenersatz.

Eigentum (1)

Das Kausalitätsprinzip

Zum Erwerb des Eigentums müssen zwei Rechtsakte vollzogen werden:

1. Verpflichtungsgeschäft = Rechtsgrund; z.B. Kaufvertrag

(obligatorisch/vertraglich)

2. Verfügungsgeschäft = Erwerbsakt; Übergabe des Objekts bei beweglichen Sachen und Grundbucheintrag bei Grundstücken

(sachenrechtlich)

Eigentum (2)

Klagerechte nach Art. 641 Abs. 2 ZGB:

„Negative Seite“ der Eigentumsherrschaft:

Wenn der Eigentümerin die Sache vorenthalten wird: **Herausgabeklage**
(Vindikation, Eigentumsklage, rei vindicatio)

Wenn ungerechtfertigt auf das Eigentum eingewirkt wird:
Eigentumsfreiheitsklage (Negatorienklage, actio negatoria)

Eigentum (3)

Schranken der Herausgabeklage: Keine Verjährung

Aber:

- Möglich ist die Ersitzung (Art. 661 ff., 728 ZGB)
- Gutgläubiger Erwerb vom Nicht-Berechtigten (Art. 714 II, 933-935, 973 I ZGB).

Diese Schranken des Kausalitätsprinzips wurden zugunsten der Verkehrssicherheit aufgestellt.

Eigentum (4)

Eigentumsfreiheitsklage nach Art. 641 Abs. 2 ZGB

Voraussetzungen:

- Tatsächliches oder rechtliches Einwirken (Störung des Eigentums)
- Widerrechtlichkeit der Einwirkung
- Rechtsschutzinteresse

Rechtsfolge: Recht auf Beseitigung/Unterlassung der Störung

Fall 3

In Fall 1 (vgl. oben) könnte auch die Eigentümerin des Hauses in Lausanne und nicht nur die Mieterin die Eigentumsfreiheitsklage anwenden, da der Abfall auch ohne ihr Einverständnis auf dem Parkplatz gelagert wurde.

Sofern Fritz gegenüber Langfinger (vgl. oben Fall 2) sein Eigentum nachweisen kann, könnte er auch die Herausgabeklage erheben.

Besitz/Eigentum

Gründe/Auswirkungen der Unterscheidung Besitz/Eigentum

Art. 929 Abs. 2 ZGB: Besitzschutz verjährt ein Jahr nach Störung, während die Eigentumsfreiheitsklage nicht verjährt.

Legitimationswirkung von Besitz und Eigentum:

Im Prozess (Verteilung der Beweislast): Vom Besitzer einer beweglichen Sache wird vermutet, dass er ihr Eigentümer sei (Art. 930 Abs. 1 ZGB). Nach Art. 937 Abs. 1 ZGB besteht hinsichtlich der in das Grundbuch aufgenommenen Grundstücke eine Vermutung des Rechtes und eine Klage aus dem Besitze nur für denjenigen, der eingetragen ist.

Eigentumsfreiheitsklage werden seltener genutzt als Besitzschutzklagen, da es bei beweglichen Sachen schwieriger ist, das Eigentum nachzuweisen.